

Landratsamt Ostallgäu
Sachgebiet 41
Az.: 41-1711.0/2 Nr. 847

Marktoberdorf, 02.08.2024

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1185 und 1188 der Gemarkung Lauchdorf, 87650 Baisweil

Der Antragsteller betreibt auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1185 und 1188 der Gemarkung Lauchdorf eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlage.

Er beabsichtigt die Erweiterung der Anlage um eine Anlage zur Biogasaufbereitung. In diesem Zuge sind weitere umfangreiche Maßnahmen, wie die Errichtung und Umnutzung mehrerer Fermenter, die Errichtung eines weiteren Gärrestlagers und die Errichtung einer Biomethanaufbereitungsanlage und einer RTO-Einheit geplant.

Durch die geplante Änderung unterliegt die Anlage dem Genehmigungserfordernis nach Nr. 1.16 des Anhang 1 der 4. BImSchV und bedarf daher einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Da die insgesamt erzeugte Biogasmenge zu knapp 80% der Biogasaufbereitung zugeführt werden soll, stellt diese zukünftig den Hauptzweck der Anlage dar. Die Biogaserzeugungsanlage und die Verbrennungsmotoranlagen sind demnach als Nebeneinrichtung der Biogasaufbereitung zu werten.

Das Landratsamt Ostallgäu hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 5, 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 1.11.2.2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Ostallgäu kam nach seinen Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind:

Der Standort der Anlage ist im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Sondergebiet Bioenergie Großried“ gelegen. Und ist demnach nach §§ 30 und 33 BauGB zu beurteilen.

Die Anlage befindet sich in keinem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet, keinem Nationalpark oder Naturdenkmal. Auch konnten keine artenschutzrechtlichen Betroffenheiten festgestellt werden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht erwartet. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann deshalb auf die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Auch sprechen keine anderen naturschutzrechtlich relevanten Sachverhalte gegen das geplante Vorhaben.

Die Prüfung aus wasserwirtschaftlicher Sicht hat ergeben, dass das Vorhaben außerhalb eines Wasserschutzgebietes und gemäß dem „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft außerhalb eines Überschwemmungsgebietes liegt.

Oberflächengewässer sind keine vorhanden. An der Art und Weise der Niederschlagswasserentsorgung ändert sich nichts, Abwasser fällt keines zusätzlich an. Ebenso sind keine Benutzungen von Gewässern gemäß § 9 WHG vorgesehen.

Die geplanten Maßnahmen entsprechen den Vorgaben der Anlagenverordnung AwSV sowie der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung und dem Wasserhaushaltsgesetz.

Aufgrund der Art und des Umfangs der Maßnahmen sowie des Standortes sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Die Prüfung aus Sicht des Immissionsschutzes hat ergeben, dass bezüglich einer möglichen Geruchsbelastung an den nächstgelegenen Immissionsorten der Immissionsbeitrag von 0,02 überwiegend eingehalten wird, weshalb von einer nicht relevanten Erhöhung der Vorbelastung auszugehen ist (Irrelevanzkriterium). An zwei weiteren Immissionsorten werden Geruchsstundenhäufigkeiten < 25 % Gesamtbelastung prognostiziert. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und Strukturen (Beurteilung des Einzelfalls) sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Geruchsbelästigung auf die Nachbarschaft zu erwarten.

Hinsichtlich der Ammoniakwirkung ist festzustellen, dass sich innerhalb des Beurteilungsgebietes, in welchem die Gesamtzusatzbelastung durch NH₃ eine Belastung von 2 µg/m³ erreicht oder überschreitet, keine maßgeblichen Immissionsorte befinden. Es bestehen deshalb keine Anhaltspunkte, dass erhebliche Nachteile durch die Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch konzentrationsbezogene Ammoniakwirkungen vorliegen können.

Bezüglich der Stickstoffdeposition reicht das Beurteilungsgebiet, in welchem eine Belastung von 5 kg N/ha*a (Abschneidekriterium) erreicht oder überschritten wird, geringfügig über das Anlagen- und Gelände hinaus. Alle maßgeblichen Immissionsorte befinden sich außerhalb der 5 kgN/(ha*a) Iso-plethe für die Gesamt-Stickstoffdeposition. Es bestehen daher keine Anhaltspunkte, dass erheblichen Nachteile durch Stickstoffdepositionen vorliegen können.

Nachdem am nächstgelegenen Immissionsort die zulässigen Immissionsrichtewerte (hier 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts) auch weiterhin sicher unterschritten werden, sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Weitere Auswirkungen auf die Schutzgüter sind im Bereich Immissionsschutz nicht erkennbar. Aus fachlicher Sicht sind erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Damit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2, 3 UVPG).

gez. Ulrich Härle
Regierungsdirektor